Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7730

26. 05. 94

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Drucksachen 12/5890, 12/6811, 12/7123 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Wolfgang Böhmer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 24. Februar 1994 beschlossene Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Mai 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Paul Hoffacker**	**Dr. Wolfgang Böhmer**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

1. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PsychthG)

In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 3 Satz 3 nach den Wörtern „für die Dauer mindestens eines Jahres" das Wort „durchgehend" durch die Wörter „in Abschnitten von mindestens drei Monaten Dauer" ersetzt und nach den Wörtern „von mindestens sechs Monaten" das Wort „durchgehend" gestrichen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 11 PsychthG)

In Artikel 1 werden in § 11 nach den Wörtern „soll die Behörde" die Wörter „in Zweifelsfällen" eingefügt.

3. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PsychthG)

In Artikel 1 wird in § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils die Angabe „1991" durch die Angabe „1989" ersetzt.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

‚1. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,"'.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 1a — neu —** (§ 28 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung nach § 134a zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt. Spätestens nach der zweiten Sitzung hat der Psychotherapeut vor Fortsetzung der Behandlung einen Konsiliarbericht eines Vertragsarztes einzuholen, der eine abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung hat."'

6. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 28a Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

In Artikel 2 Nr. 2 erhält § 28a Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf einen Zuschuß zu den berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit; vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Anspruch auf volle Übernahme dieser Kosten. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben für die in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Berichte sowie für die erste Hälfte der Sitzungen, die in dem von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplan festgelegt sind, mit Ausnahme der in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Sitzungen, einen Anteil in Höhe von 0,5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für jede Sitzung selbst zu tragen; Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden. Bei Teilnahme an einer Gruppentherapie ist je Sitzung die Hälfte des in Satz 2 genannten Betrages selbst zu tragen. Der Zuschuß nach Satz 1 wird ermittelt, indem die berechnungsfähigen Kosten um den vom Versicherten nach den Sätzen 2 und 3 zu tragenden Anteil verringert werden."

7. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

‚4. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Heilmitteln" die Wörter „sowie den von ihm zu tragenden Anteil an den berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit" eingefügt.'

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333